



## **Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG)**

Bericht und Antrag der Kommission für das Gesundheitswesen  
vom 27. Februar 2009

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Unsere Kommission hat am 27. Februar 2009 die Vorlagen Nrn. 1747.1/.2 - 12907/8 beraten. Mit dieser Vorlage beantragt der Regierungsrat eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz zwecks Anpassung des kantonalen Rechts ans eidgenössische Chemikalienrecht. Der Kommission standen für die Beantwortung von Fragen Gesundheitsdirektor Joachim Eder und seine Mitarbeitenden Daniel Schriber, Generalsekretär, und Christine Aschwanden, juristische Mitarbeiterin, zur Verfügung. Richard Aeschlimann, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Gesundheitsdirektion, führte das Protokoll. Gerne erstatten wir Ihnen dazu wie folgt Bericht:

### **1. Eintretensdebatte**

Vor der Eintretensdebatte wurde die Kommission von Gesundheitsdirektor Joachim Eder zusammenfassend über den Inhalt und die wichtigsten Punkte der Gesetzesvorlage orientiert. Diese bezweckt die Anpassung des kantonalen Rechts ans neue Chemikalienrecht des Bundes. Mit dessen Inkrafttreten wurden die Giftgesetzgebung und die Stoffverordnung zum Umweltschutzgesetz aufgehoben. Deren wesentliche Inhalte wurden in die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung übernommen. Das neue Chemikalienrecht führt nämlich die Aspekte des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes auf Verordnungsstufe zusammen. Zuständig für den Erlass von kantonalen Vollzugsvorschriften zur Chemikaliengesetzgebung ist gemäss altem und neuem Gesundheitsgesetz der Regierungsrat. Er hat bereits eine entsprechende neue Verordnung in erster Lesung verabschiedet. Die zweite Lesung erfolgt, wenn der Kantonsrat die hier beantragte Gesetzesänderung beschlossen und die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen ist.

Die Kommission nahm zur Kenntnis, dass es sich bei der Vorlage um eine Anpassung des kantonalen Rechts ans geänderte Bundesrecht handelt. Das Eintreten auf die Vorlage war unbestritten: Die Kommission beschloss einstimmig und ohne Enthaltungen auf die Vorlage und die damit zusammenhängende Gesetzesänderung einzutreten.

### **2. Detailberatung**

Die Kommission stellte aufgrund der Ausführungen im Bericht des Regierungsrates wie auch den ergänzenden Informationen von Regierungsrat Joachim Eder fest, dass die zur Diskussion stehende Anpassung des kantonalen Gesetzesrechts ans Bundesrecht unumgänglich ist. Die Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EG USG) war demzufolge auch inhaltlich unbestritten.

Die weiteren Fragen der Kommission zum neuen Chemikalienrecht und zum Vollzug durch die Kantone wurden detailliert beantwortet. Mit der Aufhebung des Giftgesetzes sind die Giftbewilligungen und Giftscheine weggefallen. Das Prinzip der Selbstkontrolle wurde eingeführt. Bei gewissen Tätigkeiten mit Chemikalien sind aber Fachbewilligungen erforderlich und den kantonalen Vollzugsbehörden ist eine Ansprechperson mitzuteilen. Die kantonalen Behörden überwachen, ob die Bestimmungen über den Umgang mit gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen eingehalten werden, führen Kontrollen der auf dem Markt befindlichen Chemikalien sowie Inspektionen in Betrieben durch. So wird beispielsweise in Verkaufsstellen wie Drogerien u. a. die Einhaltung der Pflichten bei der Abgabe besonders gefährlicher Chemikalien überprüft (z. B. Information der Kundschaft, Aufzeichnungen über die Abgaben). Im Rahmen von Kampagnen finden in Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Kantonen koordinierte Marktkontrollen zu bestimmten Produktgruppen (z. B. ätherische Öle, Textilwaschmittel) statt.

Das in der Schweiz durch das alte Giftgesetz erzielte hohe Schutzniveau für Mensch und Umwelt ist auch unter dem neuen Chemikalienrecht gewährleistet. Die Aufgaben der kantonalen Vollzugsbehörden blieben dabei weitgehend unverändert. Im Kanton Zug sind die unter der Giftgesetzgebung zuständigen Ämter und Stellen wie anhin in ihrem jeweiligen Fachbereich gleichermassen auch für den Vollzug des Chemikalienrechts zuständig. Die Abstimmung des kantonalen Rechts auf das geänderte Bundesrecht war deshalb nicht vordringlich. Auch wenn es sich bei der Gesetzesvorlage und der neuen Verordnung namentlich um formelle Anpassungen handelt, waren dennoch verschiedene verwaltungsinterne Absprachen erforderlich, da mehrere Ämter bzw. Direktionen am Vollzug beteiligt sind. Im Übrigen haben sich auch andere Kantone mit der Anpassung des kantonalen Rechts nicht beeilt bzw. lassen sich damit Zeit.

Die Kommission sprach sich einstimmig und ohne Enthaltungen für die beantragte Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 29. Januar 2009 (EG USG, BGS 811.1) bzw. für die Aufhebung des 6. Abschnitts über die umweltgefährdenden Stoffe aus.

### **3. Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmte der Vorlage Nr. 1747.2 - 12908 mit 15 : 0 Stimmen zu.

### **4. Antrag der vorberatenden Kommission**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen die Kommission, auf die Vorlage Nr. 1747.2 - 12908 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Baar, 27. Februar 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Silvia Künzli

**Kommissionsmitglieder:**

Künzli Silvia, Baar, Präsidentin

Barmet Monika, Edlibach

Brändle Thomas, Unterägeri

Gaier Beatrice, Steinhausen

Hotz Silvan, Baar

Lustenberger-Seitz Anna, Baar

Murer Josef, Baar

Schuler Hubert, Hünenberg

Stadlin Karin Julia, Buonas

Stöckli Anton, Zug

Straub-Müller Vroni, Oberwil

Strub Barbara, Oberägeri

Thalmann Silvia, Oberwil

Töndury Regula, Zug

Zoppi Franz, Rotkreuz